

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 93 (1948)

Heft: 33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. August 1948, Nummer 12

Autor: Frei, H. / Greuter, L. / Weber, Walter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

20. AUGUST 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Lehrerbesoldungen — Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Notiz betr. Unfallversicherung

Lehrerbesoldungen

Im selben Jahr, in dem überall im Schweizerland mit grossen Worten die politische Reife und die weit-sichtige Aufgeschlossenheit unserer Vorfahren, welche vor 100 Jahren den Schweizerischen Bundesstaat geschaffen haben, gefeiert wird, hat das Zürcher Volk zwei Entscheide gefällt, die zeigen, dass sich die Tugenden gewisser Generationen nicht unbedingt auf die Nachkommen vererben. Am 13. Juni wurde das sog. Ermächtigungsgesetz, welches die Volksschullehrer und Pfarrer dem übrigen Staatspersonal gleichstellen wollte, verworfen; am 11. Juli lehnte das Volk das «Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung für das Staatspersonal des Kantons Zürich» ab. Keine der Vorlagen sah eine wesentliche oder gar umwälzende Neuerung vor; beide Gesetze beschränkten sich darauf, eine bisherige, durch die Zeitereignisse überholte Regelung den stark veränderten Verhältnissen anzupassen.

Durch die beiden Volksentscheide wurde die zürcherische Volksschullehrerschaft besonders hart betroffen. Während die Besoldungsverhältnisse der kantonalen Beamten und Angestellten bereits rückwirkend auf den 1. Januar 1948 neu geregelt wurden — kurz vor den Sommerferien erfuhren auch noch die Gehälter des Regierungsrates und der Oberrichter die notwendige Anpassung an die Teuerung — bezieht ein grosser Teil der Volksschullehrer auch heute noch eine Teuerungszulage von 38 % der ohnehin ungenügenden Vorkriegsnominalbesoldung. D. h., es gibt gegenwärtig im fortschritten Kanton Zürich viele Junglehrer, die nach einer fünfjährigen Seminarausbildung und vielleicht einem oder zwei Jahr Vikariatsdienst einen Monatslohn von ca. Fr. 450.— beziehen, wesentlich weniger also als mancher Hilfsarbeiter gleichen Alters. Völlig unhaltbar sind aber auch die Besoldungsverhältnisse vieler älterer Lehrkräfte, vor allem dort, wo die Besoldungen bisher nur in dem vom Kanton vorgeschriebenen Masse erhöht worden sind.

Der Volksentscheid vom 13. Juni a. c. hat leider die erwartete rechtzeitige Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer verunmöglicht. Dagegen rechnete der Kanton vorstand bestimmt mit einer sofortigen Korrektur der heutigen Teuerungszulagen auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1940, das den Kantonsrat ermächtigt, die Besoldungen der Volksschullehrer im gleichen Masse zu verändern, wie die Besoldungen des übrigen Staatspersonals. Gestützt hierauf und im Vertrauen auf den von seiten der Regierung immer und immer wieder betonten Willen, die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der

Volksschullehrerschaft derjenigen der Beamten und Angestellten anzugeleichen, sowie im Hinblick auf die Abstimmungskommentare, die übereinstimmend feststellten, der negative Volksentscheid vom 13. Juni könne und dürfe keinesfalls dahin gedeutet werden, das Volk habe sich damit gegen eine Gleichbehandlung der Lehrer mit dem übrigen Staatspersonal ausgesprochen, gelangte der Kanton vorstand kurz nach der Abstimmung mit dem Ersuchen an den Regierungsrat, dem Kantonsrat zu beantragen, er möchte die Teuerungszulagen für die Volksschullehrer rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in dem Ausmaße erhöhen, dass dadurch die Gesamtbesoldungen der Lehrer die gleiche Aenderung erfahren, wie die Besoldungen des übrigen Staatspersonals infolge der durch den Kantonsrat bereits vorgenommenen Neuregelung.

Am 16. Juli 1948 erhielt der Kanton vorstand anlässlich einer Konferenz mit der Erziehungsdirektion davon Kenntnis, dass eine Neuregelung der Teuerungszulagen auf die Lehrerbesoldungen vor den Sommerferien nicht mehr in Frage kommen könne, da vorerst im Regierungsrat noch einige prinzipielle Fragen abzuklären seien. Diskutiert werde eine Erhöhung der Zulagen von gegenwärtig 38 % auf 49 % der Nominalbesoldung*), wobei alle Sozialzulagen wegfallen. Der Kanton vorstand gab in der Aussprache mit aller Deutlichkeit zu verstehen, dass nur eine Lösung in Frage kommen könne, welche der Volksschullehrerschaft den gleichen Teuerungsausgleich garantiert, wie ihn das übrige Staatspersonal durch die Besoldungsrevision erhalten hat.

Gleichzeitig mit dem Ermächtigungsgesetz wurde seinerzeit das «Gesetz über die Kantonspolizei» vom Volke verworfen, wodurch auch bei der Polizei die fällige Neuordnung der Besoldungsverhältnisse verzögert wurde. Am 12. August hat nun der Regierungsrat die neue Verordnung zum «Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps» vom 30. März 1908 verabschiedet und an den Kantonsrat weiter geleitet. Die Teilrevision der Verordnung sieht «eine Besoldungsanpassung für das Kantonspolizeikorps vor, wie sie für die übrigen Personalkategorien bereits durchge-

*) Theoretisch entsprechen die 49 % dem Betrag der Besoldungserhöhung bei den Beamten und Angestellten. Sie berechnen sich wie folgt: Besoldungsstabilisierung von 40 % der abgebauten Vorkriegsbesoldung plus 12 % Zulage auf der stabilisierten Besoldung = 56,8 % der abgebauten Besoldung von 1939 = 48,9 % der unabgebauten Vorkriegsnominalbesoldung.

In Wirklichkeit erfuhren indes die Besoldungsansätze der Beamten und Angestellten eine durchschnittliche Erhöhung von ca. 56 %, evtl. strukturelle Verbesserungen durch Einreihung in eine höhere Besoldungsklasse nicht eingerechnet. Einige Kategorien (z. B. Mittelschullehrer) erreichen eine Erhöhung von 60 % der Nominalbesoldung.

führt wurde». Wir nehmen gerne an, dass der Kantonsrat bereits in einer seiner nächsten Sitzungen den Regierungsvorschlag genehmigen wird, womit dann endlich das gesamte Staatspersonal — mit Ausnahme der Pfarrer und Volksschullehrer, über deren Teuerungszulagen zur Zeit immer noch diskutiert wird — in den Genuss des vollen Teuerungsausgleichs gelangt.

Wie der Presse zu entnehmen ist, hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 12. August a. c. dem Kantonsrat auch einen Antrag über die Erhöhung der bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Besoldungen des Staatspersonals unterbreitet. Eine Erhöhung der versicherten Besoldungen des Staatspersonals auf 110 % der Vorkriegsnominalbesoldung und damit eine entsprechende Heraufsetzung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten wurde bereits vor einigen Jahren vorgenommen; eine weitere Anpassung der Renten an die Teuerung drängt sich nach der Verwerfung des Beamtenversicherungsgesetzes als unbedingt nötige Massnahme auf. Merkwürdigerweise wurde damals von einer analogen Stabilisierung der Lehrerbesoldungen und damit von einer entsprechenden Erhöhung der Ruhegehälter Umgang genommen, obwohl seinerzeit beim Lohnabbau auch die Ruhegehälter entsprechend reduziert wurden. Eine nachträgliche Forderung des ZKLV, es sei in die Verordnung über die Besoldungen der Volksschullehrer ein Passus aufzunehmen, wonach für die Berechnung der Ruhegehälter derjenigen Lehrer, die im Zeitpunkt der Stabilisierung das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, die gleichen Grundsätze gelten wie bei der Festsetzung der Renten des bei der BVK versicherten Personals, d. h., dass auch ihre Ruhegehälter um 10 % erhöht werden, wurde vom Regierungsrat abgelehnt, trotz des von der Regierung immer wieder betonten Grundsatzes, es seien die Volksschullehrer in Zukunft möglichst weitgehend dem übrigen Staatspersonal gleichzustellen (Anchluss der jungen Lehrer an die BVK etc.). Wird man bei der vorgesehenen Verbesserung der Versicherungsleistungen für das Staatspersonal die Volksschullehrer wiederum umgehen, so dass auch in Zukunft ein Lehrer, der nach 45 Dienstjahren von seinem Amte zurücktritt, sich weiterhin mit einem Ruhegehalt von monatlich Fr. 330.— bescheiden muss, sofern er allein auf die staatlichen Leistungen angewiesen ist?

Nach unsren bisherigen Erfahrungen können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass der von seiten der Behörden immer wieder mit allem Nachdruck betonte Grundsatz, es sei die Volksschullehrerschaft hinsichtlich der Besoldungsregelung und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen möglichst weitgehend den staatlichen Beamten und Angestellten gleichzustellen, stets da konsequent verwirklicht werden soll, wo der Lehrerschaft aus der angestrebten Gleichstellung Nachteile erwachsen, viel weniger konsequent aber dort, wo daraus eine Besserstellung der Volksschullehrerschaft resultieren würde. Für heute mögen die angeführten Beispiele genügen. Nötigenfalls werden wir noch mit einer Reihe weiterer Feststellungen als wertvolle Beiträge zur Diskussion über die Frage des Lehrermangels im Kanton Zürich dienen können.

Zürich. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung

Samstag, den 5. Juni 1948, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Vorsitz: H. Frei

Geschäfte:

1. *Protokoll.* Das Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung vom 27. September 1947 (Pädagogischer Beobachter Nr. 2/1948) wird auf Antrag von J. Stapfer, Langwiesen, genehmigt und der Verfasserin, Frau Greuter-Haab, bestens verdankt.

2. *Namensaufruf.* Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 72 Delegierten, 2 Rechnungsrevisoren und des gesamten Kantonalvorstandes. Als Stimmenzähler werden ernannt F. Kundert, Wallisellen, und F. Moor, Stadel.

3. *Mitteilungen.* Präsident Frei teilt mit, die Einberufung einer a. o. Delegiertenversammlung im Anschluss an die Bestätigungswohnen der Sekundarlehrer sei hinfällig geworden, da von den 5 angegriffenen Kollegen deren 3 bestätigt und die restlichen 2 Fälle durch Rücktritt vom Lehramt erledigt wurden.

4. *Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1947* (Päd. Beob. Nrn. 5, 6 und 7/1948). Der im Päd. Beob. veröffentlichte Jahresbericht pro 1947 wird ohne Diskussion gutgeheissen.

5. *Abnahme der Jahresrechnung 1947* (Päd. Beob. Nr. 4/1948). Kassier H. Küng weist bezüglich des eingetretenen Rückschlages im Betrage von Fr. 767.98 auf die im Päd. Beob. erschienene Begründung hin. Gemäss Antrag der beiden Revisoren, welche die übersichtlich angelegte Rechnung in allen Teilen richtig befanden, wird die Jahresrechnung 1947 durch die Versammlung unter Verdankung genehmigt.

6. *Voranschlag für das Jahr 1948 und Festsetzung des Jahresbeitrages* (Päd. Beob. Nr. 6/1948). Der Kassier erläutert die Abweichungen im Budget pro 1948 gegenüber dem Vorjahr und begründet den Antrag des Kantonalvorstandes auf Erhöhung des Jahresbeitrages von Fr. 8.— auf Fr. 10.—. Dr. H. Glinz empfiehlt Zustimmung zum Antrag des Kantonalvorstandes sowie zum Voranschlag 1948, dem sich die Delegierten einstimmig anschliessen.

7. *Ersatzwahl für ein Mitglied des Kantonalvorstandes anstelle des zurücktretenden J. Oberholzer, Stallikon.* J. Oberholzer hat an der Delegiertenversammlung 1946 seine Bestätigung als Mitglied des Kantonalvorstandes unter dem Vorbehalt angenommen, im Laufe der Amtsduer zurücktreten zu dürfen, und wünscht nun von dem Zugeständnis Gebrauch zu machen, da er das 65. Altersjahr erreicht hat. Er trat 1934 in den Kantonalvorstand ein und besorgte während 14 Jahren die Mitgliederkontrolle ausserordentlich pünktlich. Seine guten Verbindungen mit den Kollegen zu Stadt und Land kamen dem Vorstand im Kontakt mit den Mitgliedern oft zu statten. Der ZKLV ist J. Oberholzer für seine Tätigkeit im Kantonalvorstand zu Dank verpflichtet, der ihm denn auch spontan zum Ausdruck gebracht wird. Der Vorstand ist gewillt, den Rücktritt zu genehmigen und hat die Sektionsvorstände gebeten, Vorschläge für eine Ersatzwahl einzureichen. Die Sektion Affoltern schlägt als Nachfolger vor: Ernst Weiss, Sekundarlehrer, Obfelden. Der Bezirksvor-

stand Hinwil hat dem Kantonavorstand einen Vorschlag auf Einführung einer Kehrordnung eingereicht, nach welcher die Sektionen turnusgemäß, jedoch ohne starres System, im Kantonavorstand vertreten sein sollten. Der Vorstand erklärt sich bereit, der Anregung in dieser Form Folge zu geben und eine vom Vorsitzenden hiefür angelegte tabellarische Aufstellung weiterzuführen. Ohne gegen den Kandidaten der Sektion Affoltern auftreten zu wollen, wird aus der Sektion Hinwil vorgeschlagen: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald, der mit 41 gegen 13 Stimmen aus der Wahl als Vorstandsmitglied hervorgeht.

8. Ersatzwahl für einen Delegierten der Sektion Zürich in den SLV anstelle des zurücktretenden H. C. Kleiner, Zollikon. Auf Vorschlag des Kantonavorstandes wird anstelle des zurücktretenden H. C. Kleiner als Delegierter der Sektion Zürich in den SLV, J. Oberholzer, Stallikon, gewählt.

9. Stellungnahme zum Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals («Ermächtigungsgesetz»). Vizepräsident J. Binder referiert über das Ermächtigungsgesetz, wie es in seiner 2. Fassung durch den Regierungsrat dem Volk am 13. Juni zur Abstimmung unterbreitet wird. Der Referent verweist auf die Stellungnahme des Kantonavorstandes zur Vorlage im Päd. Beob. vom 28. Mai a. c. Die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf bestehen in der Festsetzung des Rücktrittsalters (§ 2) und in der Einführung der Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen (§ 4, Abs. 3).

1. § 2, der das Rücktrittsalter generell auf das 65. Altersjahr festlegt, findet auf die Lehrer keine Anwendung; ihre diesbezüglichen Verhältnisse werden auf dem Verordnungsweg geregelt. Nach der heute vorliegenden Fassung der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer soll der Lehrer mit Vollendung des 65. Altersjahres zum Rücktritt verpflichtet werden. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres im Amte bleiben. Der Lehrerin steht das Rücktrittsrecht mit Vollendung des 62. Altersjahres zu.

2. Die a. o. Delegiertenversammlung vom 27. September 1947 unterstützte den Kantonavorstand in seiner Auffassung, die Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen sei von uns abzulehnen. In der Zwischenzeit haben aber die Verhandlungen deutlich gezeigt, dass in den Behörden von diesem Postulat nicht mehr abgewichen wird. Im Erziehungs-, Regierungs- und Kantonsrat steht die Mehrheit dafür ein. Bei einer allfälligen Verwerfung des Gesetzes ist zu erwarten, dass die Limitierung in einem neuen Entwurf bestimmt wieder aufgenommen würde. Nachdem der Kantonavorstand zu dieser Einsicht gekommen ist, zieht er es vor, im gegenwärtigen Gesetze die Limitierung ohne Anführung von bestimmten Beträgen zu schlucken. In der Verordnung können Korrekturen derselben leichter vorgenommen werden als in einem Gesetze. Trotz dieser Beanstandung ist der Kantonavorstand, nicht zuletzt auch auf Grund der Erfahrungen mit dem jetzt gültigen Ermächtigungsgesetz bezgl. Regelung der Teuerungszulagen, der Ansicht, die Lehrerschaft sollte sich für die Annahme des neuen Gesetzes einsetzen, da zu befürchten ist, dass nach einer Verwerfung des-

selben der derzeitige Entwurf zur Leistungsverordnung als Gesetz vorgeschlagen werde.

In der Diskussion werden nur zustimmende Ansichten zum Vorschlag des Kantonavorstandes geäussert und auch dessen taktisches Vorgehen, die Propaganda durch die Pressevertreter in den einzelnen Sektionen nach einheitlicher Direktive besorgen zu lassen, ohne Gegenstimme gutgeheissen.

10. Anschluss der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse (Stellungnahme zum Beamtenversicherungsgesetz). Anknüpfend an die Veröffentlichung des Kantonavorstandes im Päd. Beob. Nr. 8/9 stellt H. Leber als Referent kurz die geschichtliche Entwicklung unserer Ruhegehaltsregelung dar und begründet hierauf den Uebergang zum Versicherungssystem. Nachdem es dem Kantonavorstand gelungen ist, für die nicht in die Versicherung aufgenommenen Lehrer und für die Witwen- und Waisenstiftung eine ausreichende Sicherstellung zu erlangen, kann er sich der Einreihung der neu in den Schuldienst eintretenden Lehrer in die BVK nicht mehr länger widersetzen. Die §§ 35 und 37 der Uebergangsbestimmungen des Beamtenversicherungsgesetzes regeln die besonderen Verhältnisse der Volksschullehrer. Nach § 35 werden die bereits im Amte stehenden Lehrer nicht in die BVK aufgenommen. Es wird ihnen aber bei der Versetzung in den Ruhestand ein Ruhegehalt oder eine Abfindung aus der Staatskasse zugesichert, und zwar sollen diese sinngemäss den Leistungen der Versicherungskasse entsprechen. Im Absatz 2 gewährleistet der Staat der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer die Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen, soweit diese Gewährleistung durch das Ausbleiben neuer Mitglieder notwendig wird. § 37 lässt die Möglichkeit offen, die heute amtierende Lehrerschaft auch noch aufzunehmen unter der Voraussetzung, dass sich dadurch für den Staat und die Kasse keine zusätzliche Belastung ergibt, und schliesslich kann für die Volksschullehrer allenfalls auch eine eigene Kasse auf der gleichen Grundlage geschaffen werden.

Sachlich ist somit die gleiche Sicherstellung der Lehrerschaft erreicht worden, wie sie den Beamten des Kantons durch das Gesetz gewährt werden will. Die Erhöhung der Leistungen unserer Witwen- und Waisenstiftung um 50% bedingt allerdings eine erhöhte Prämie. Trotzdem können wir dem Gesetz unsere Zustimmung geben; denn auch bei der BVK hätten wir die Prämien für die Hinterbliebenenfürsorge aufzubringen. Sodann besteht ja auch noch die Möglichkeit, die Gemeindezulagen durch Vertrag mitzuversichern. Die Berücksichtigung der eidg. AHV ist in § 11 so geregelt, dass die Anrechnung der einfachen Altersrente und der halben Witwenrente höchstens zu einem Viertel der statutarischen Rente der Kasse erfolgen kann. Die Versicherungsangelegenheit würde durch die Annahme des Beamtenversicherungsgesetzes für die Volksschullehrer in zufriedenstellender Weise geregelt. Wir haben somit das gleiche Interesse wie das Staatspersonal, uns nach Kräften für das Gesetz einzusetzen.

Diskussion: F. Kundert, Wallisellen, weist darauf hin, dass die Hinterlassenenfürsorge für uns immer wieder der wichtigste Punkt sei und wünscht Garantien über die Höhe der Witwenrente von Fr. 2700.— plus 370.— aus der AHV. H. Leber ist in der Lage mitzuteilen, dass die Untersuchungen im Gange sind,

die Höhe der Witwenrente aber noch nicht endgültig festgelegt sei. Es müssen ausgedehnte Berechnungen angestellt werden, da im Gegensatz zur BVK unsere Witwen- und Waisenstiftung den Witwen von Anfang an die volle Rente ausrichtet. *J. Schriffenegger*, Thalwil, verlangt, dass der Staat bei der Neuregelung der Lehrerbesoldungen für die erhöhten Prämienleistungen entgegenkommen sollte. Kassier *H. Küng*, Küsnacht, führt als weiteren Grund zum Einstehen für die Versicherung an, es sei bisher erfolglos versucht worden, die Ruhegehalter der derzeitigen Rentner der Teuerung entsprechend zu erhöhen, weil kein gesetzliches Mittel vorhanden sei.

In der Abstimmung stimmt die Delegiertenversammlung der Befürwortung des Gesetzes einstimmig zu.

11. *Allfälliges. H. Wettstein*, Wallisellen, frägt den Kantonavorstand an, was er bei einer Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes zu unternehmen gedenke. Präsident Frei teilt mit, der Kantonavorstand werde am Tage nach der Abstimmung dazu Stellung beziehen, um bei der Regierung sofort weitere Schritte unternehmen zu können.

A. Müller, Präsident des LVZ teilt mit, in der Frage der Hauptbesoldung der städtischen Lehrerschaft sei eine gewisse Ruhe eingetreten, dagegen böten die Vorkommnisse bezüglich der Nebeneinkünfte aus der zusätzlichen Verwaltungstätigkeit speziell in Winterthur Anlass zur Besorgnis.

W. Merki, Winterthur, erteilt dahingehend Auskunft, dass die Forderungen der Lehrerschaft von Winterthur mit Ausnahme einer kleinen Erhöhung der Entschädigung für Fremdsprachunterricht vom Schulamt tatsächlich abgelehnt worden und die Befürchtungen wirklich begründet seien.

Schluss der Verhandlungen 17.30 Uhr.

Die Aktuarin: *L. Greuter*.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen Juli 1947 bis Juni 1948

1. Zum *Jahrbuch 1948* der Ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenzen steuert Zürich drei Arbeiten bei: *Karl Hirzel*: *Die Auswertung von Betriebsbesichtigungen in der Schule*. (Mit einem ersten Preis bedachte Wettbewerbsarbeit der Schulsynode des Kantons Zürich.) *Ernst Laufer*: *Quadratische Gleichungen ersten Grades*, und *Walter Weber*: *Die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen, die an die zürcherische Sekundarschule anschliessen*. (Eine Zusammenfassung der aus einer Rundfrage und den Beratungen einer Kommission hervorgegangenen Richtlinien und Wünsche, wie sie von der Winterthurer Tagung vom 17. Januar 1948 gutgeheissen wurden.) Die Jahrbuchauflage für unsere Konferenz wird auf 630 Exemplare festgesetzt.

2. Unserm Gesuch entsprechend, nimmt der Erziehungsrat unser *«Geometrisches Zeichnen auf der Sekundarschulstufe»* unter die empfohlenen und subventionierten Lehrmittel auf.

3. In den nächsten Jahren werden verschiedene Lehrmittel für die Sekundarschule begutachtet wer-

den müssen. Damit die Erfahrungen mit den in Frage stehenden Schulbüchern beizitzen gesammelt werden, bestellt der Vorstand zum voraus *Begutachtungskommissionen* für die Rechenbücher I.-III. Klasse, das Physikbuch von *P. Hertli*, das Chemiebuch von *W. Spiess*, das Schweizer Singbuch für die Oberstufe und die Kleine Musiklehre von *E. Hoerler*, das Deutsche Sprachbuch von *Kaspar Voegeli*, das Geographiebuch und das Geometrielehrmittel von *Rud. Weiss*.

4. Ab 1. Januar müssen — entsprechend den höhern Papier- und Druckkosten — die *Verkaufspreise für Skizzenblätter, Italienischbuch, Moreaux gradués und Gm.-Z.-Arbeitsblätter* erhöht werden.

5. Die Kosten für die beiden im Sommer 1947 durchgeföhrten, von je 70 Teilnehmern besuchten *Kurse Einführung in die Kleine Musiklehre von E. Hoerler, und Einführung ins Chemiebuch von Werner Spiess* betragen total Fr. 1212.90, woran die Erziehungsdirektion einen Beitrag leistet.

6. Der Entwurf einer vom Erziehungsrate eingesetzten Kommission zur *Promotionsfrage*, speziell zum Uebertritt aus der 6. Primarklasse in die künftige Real- oder Werkschule (Amtl. Schulblatt vom März 1948) wird unserer früheren Kommission für das Aufnahmeverfahren zur Stellungnahme übergeben. Diese Kommission wie auch der Vorstand lehnen eindeutig den Vorschlag der Mehrheit der erziehungsrälichen Kommission ab und sprechen sich einstimmig für den Minderheitsvorschlag (Promotion unter Berücksichtigung der Leistungen des Schülers) aus. Ein Exposé über diese Stellungnahme wird als Rundschreiben den Konferenzmitgliedern zugestellt.

7. Durch Zirkular an die Präsidenten der Bezirkskonferenzen wird Umfrage gehalten über Berichtigungen zum *Sekundarschulatlas* und zum *Geographiebuch*, die neu aufgelegt werden sollen.

8. Dem als Professor für Pädagogik an der Universität Zürich und als Leiter des Sekundarlehramtskurses zurücktretenden *Prof. Dr. Hans Stettbacher*, dessen fruchtbare Wirken durch ein schönes Vertrauensverhältnis zur zürcherischen Sekundarlehrerschaft gekennzeichnet ist, spricht der Vorstand brieflich und durch Ueberreichung einer künstlerischen Gabe Dank und Anerkennung aus.

9. Vorbereitung der *Tagungen* vom 8. November 1947, 17. Januar 1948 und der Jahresversammlung vom Herbst 1948.

Walter Weber.

Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein

hat mit den beiden Unfallversicherungsgesellschaften Winterthur und Zürich einen Vertrag, wonach bei Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern des ZKLV Vorzugsprämien gewährt werden. Der ZKLV erhält außerdem 5 % der Versicherungsprämien. Der Betrag dient jeweils zur Aeuflung des Anna-Kuhn-Fonds. Die Erträge aus diesem Fonds werden zur Unterstützung von Mitgliedern verwendet, wenn der ordentliche Budgetposten hiezu nicht ausreicht.

Kolleginnen und Kollegen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen können sehr in Eurem Interesse liegen!